



**Öffentlich - rechtliche Vereinbarung
über die Erfüllung der Aufgaben eines
Gemeindeverwaltungsverbandes
(Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft)
vom 02. Mai 1974
in der Fassung vom 01. Juli 2024**

Die Stadt Furtwangen und die Gemeinde Gütenbach schließen zur Bildung einer Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft aufgrund der §§ 59 bis 61 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 185), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. April 2023 (GBl. S. 137, 142) folgende

V E R E I N B A R U N G:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Furtwangen (Erfüllende Gemeinde) erfüllt an Stelle der Gemeinde Gütenbach (Nachbargemeinde) in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft) (Erfüllungsaufgaben):
 1. die vorbereitende Bauleitplanung und
 2. die Angelegenheiten des Personenstandswesens unter der Voraussetzung, dass ein einheitlicher Standesamtsbezirk mit einem gemeinsamen Standesamt nach § 3 des Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz gebildet wird. Die Aufgaben des Personenstandswesens werden durch die erfüllende Gemeinde in eigener Zuständigkeit für den einheitlichen Standesamtsbezirk erfüllt. Genaueres ist in § 6 dieser Vereinbarung geregelt.
 3. die Aufgaben des Gemeindlichen Vollzugsdienstes (GVD)
 4. die Aufgaben des Ordnungsamts
- (2) Die Stadt Furtwangen berät die Gemeinde Gütenbach bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligte Gemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, hat sich die Gemeinde Gütenbach der Beratung durch die Stadt Furtwangen zu bedienen.
- (3) Die Stadt Furtwangen erledigt für die Gemeinde Gütenbach in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):
 1. Die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,

2. die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus, insbesondere Beratung bei Statik- und Ingenieurleistungen im Bereich Hoch- und Tiefbau sowie bei energetischen Maßnahmen als auch die Aushilfe in diesen Bereichen und deren haftungsrechtlichen Beurteilungen, ,
 3. die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung,
 4. die Erfüllung der Aufgaben zur Sicherung des Rechtsanspruchs für Kleinkinder unter drei Jahren ab 2013 durch entsprechende Angebote, sowie bis dahin je nach Bedarf die Möglichkeit der Kleinkindbetreuung unter drei Jahren in örtlichen Einrichtungen
 5. die Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte.
- (4) Die Stadt Furtwangen nimmt ferner die der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.
- (5) Die Stadtverwaltung Furtwangen und die Gemeinde Gütenbach kooperieren gemeinsam mit den Aufgaben des Integrationsbeauftragten.

§1a Führung der Kassengeschäfte

- (1) Zu den Kassengeschäften nach § 1 Abs. 3 Nr. 5 gehören insbesondere
- a) die Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Ein- und Auszahlungen),
 - b) die Verwaltung der zur Verwahrung zugewiesenen Urkunden und Wertgegenstände,
 - c) die Verwaltung der Zahlungsmittel und die Sorge für die Zahlungsbereitschaft der Kasse,
 - d) die Beitreibung oder Veranlassung der Beitreibung nicht rechtzeitig bezahlter Geldbeträge.
- (2) Die erfüllende Gemeinde führt für die Gemeinde Gütenbach besondere Giro - und Bankkonten.
- (3) Die Nachbargemeinden können eigene Handkassen zur Annahme und zur Auszahlung kleinerer Geldbeträge führen. Für die Führung der Handkassen sind die Nachbargemeinden selbst verantwortlich. Die Handkasse hat monatlich mit der Gemeindekasse unter Belegung der Einnahmen und Ausgaben abzurechnen.

§ 2 Zweckverbände, Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Sofern die Stadt Furtwangen nach § 61 Abs. 7 i. V. m. Abs. 6 Satz 1 GemO in die Rechtstellung von Nachbargemeinden bei Zweckverbänden, Planungsverbänden nach dem Baugesetzbuch oder öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen eintritt, gilt folgendes:

- (1) Sind in die Verbandsversammlung eines Zweckverbands oder Planungsverbands mehrere Vertreter des Verbands zu entsenden, so kann die Gemeinde Gütenbach, in deren Rechtsstellung die Stadt Furtwangen eingetreten ist, Vorschläge für die Wahl der weiteren Vertreter machen.
- (2) In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgesehene Mitwirkungsrecht werden von der Stadt Furtwangen im Benehmen mit der Gemeinde Gütenbach wahrgenommen, in deren Rechtsstellung sie eingetreten ist.

§ 3 Gemeinsamer Ausschuss

- (1) Über die Wahrnehmung der Erfüllungsaufgaben nach § 1 Abs. 1 wird ein Gemeinsamer Ausschuss gebildet. Der Gemeinsame Ausschuss entscheidet anstelle des Gemeinderats der erfüllenden Gemeinde über die Erfüllungsaufgaben, soweit nicht der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinsame Ausschuss bestimmte Angelegenheiten überträgt; eine dauernde Übertragung ist abweichend von § 44 Abs. 2 Satz 2 GemO durch Satzung zu regeln.

- (2) Der Gemeinsame Ausschuss besteht aus den Bürgermeistern der an der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden und 4 weiteren Vertretern, von denen 2 auf die Stadt Furtwangen und 2 auf die Gemeinde Gütenbach entfallen. Die weiteren Vertreter einer jeden Gemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder dem Gemeinsamen Ausschuss aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.
- (3) Für jeden weiteren Vertreter nach Abs. 2 ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.
- (4) Der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses ist der Bürgermeister der Stadt Furtwangen. Im Verhinderungsfall wird er von seinem allgemeinen Stellvertreter oder einem gem. § 53 GemO Beauftragten vertreten.

§ 4

Geschäftsgang des Gemeinsamen Ausschusses

- (1) Für den Gemeinsamen Ausschuss gelten die Vorschriften über die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes entsprechend.
- (2) Der Gemeinsame Ausschuss ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Der Gemeinsame Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und sich unter diesen Anwesenden mindestens je ein Vertreter der an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden befindet und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.

§ 5

Finanzierung

- (1) Die Stadt Furtwangen erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen und Dienstleistungen kostendeckende Entgelte, sofern in dieser Vereinbarung keine besonderen anderweitigen Regelungen getroffen wurden.
- (2) Die Gemeinde Gütenbach erstattet der Stadt Furtwangen den nicht nach Abs. 1 und anderweitig gedeckten Aufwand nach dem Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahl, oder einem anderen vom Gemeinsamen Ausschuss festgesetzten Schlüssel.
- (3) Für die Aufgaben nach § 1 Abs. 3 Nr. 5 erstattet die Gemeinde Gütenbach der Stadt Furtwangen die Aufwendungen für einen gehobenen Dienstposten in Besoldungsgruppe A12 LBesG BW nach den Festlegungen der jeweils zum Ende des Abrechnungsjahrs gültigen Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) unter Abzug eines Dienstherrenvorteils von 10 v. H. der Jahressumme.
- (4) Die Stadt Furtwangen erhebt für die Inanspruchnahme Ihrer Leistungen kostendeckende Entgelte nach VwV Kostenfestlegung in der jeweils gültigen Fassung für den Gemeindlichen Vollzugsdienst (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4) entsprechend der zeitlichen Inanspruchnahme der Gemeinde Gütenbach. Die entstehenden Verwarnungs- und Bußgelder werden durch die Stadt Furtwangen vereinnahmt und mit den Aufwendungen nach Satz 1 verrechnet.
- (5) Gebühren und Entgelte werden für die Aufgabenerledigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 sowie für weitere Sonderaufgaben i. d. R. kostendeckend erhoben. Ein Abmangel wird von der verursachenden Gemeinde getragen. Entstehende Überschüsse werden mit der verursachenden Gemeinde verrechnet.

Für die weiteren Leistungen ist von Fall zu Fall die Kostentragung und Fälligkeit zu vereinbaren.

§ 6

Regelungen zur Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesens

- (1) Der einheitliche Standesamtsbezirk erhält die Bezeichnung „Standesamt Furtwangen-Gütenbach“.
- (2) Dienstsitz des Standesamts ist die Stadt Furtwangen im Schwarzwald. Die bisherigen Standesämter der Gemeinde Gütenbach werden von der Stadt Furtwangen zu Außenstellen des Standesamts „Furtwangen-Gütenbach“ gewidmet.
- (3) Die Bestellung der Standesbeamtinnen und Standesbeamten für den einheitlichen Standesamtsbezirk erfolgt durch die Stadt Furtwangen. Auf Antrag jeder beteiligten Gemeinde wird die Stadt Furtwangen Eheschließungsstandesbeamte nach § 1 Abs. 4 DVOPStG bestellen.
- (4) Die beteiligten Gemeinden stellen der Stadt Furtwangen alle zur Aufgabenerfüllung notwendigen Unterlagen der bisherigen Standesämter, wie z.B. Personenstandsbücher, Zweitbücher und Sammelakten, im Bedarf zur Verfügung.

Der Standesbeamte der Außenstelle erhält das gleiche Zugriffsrecht auf die Unterlagen des Standesamtsbezirks wie die Hauptstelle.

Die nicht mehr fortgeführten Personenstands- und Sicherungsregister nach § 5 Abs. 5 PStG, die nach § 7 Abs. 3 PStG zu Archivgut wurden bzw. künftig werden, verbleiben in den Gemeindearchiven der beteiligten Gemeinden.

- (5) Die Stadt Furtwangen erhebt Gebühren und Auslagen in eigener Zuständigkeit und erhält alle Einnahmen aus der Wahrnehmung der Aufgabe des Standesamtswesens im einheitlichen Bezirk, soweit nicht in Abs. 6 eine andere Regelung getroffen wird.
- (6) Trägt die Gemeinde Gütenbach die Personalkosten für die in der Außenstelle des Standesamtsbezirks Furtwangen-Gütenbach tätige Beamte und Beschäftigte, so kann die Gemeinde Gütenbach die dort anfallenden Gebühren aufgrund Bundesrecht vereinnahmen.

Die nicht durch Einnahmen gedeckten Aufwendungen für Aufgaben im Personenstandswesens im einheitlichen Standesamtsbezirk (z.B. EDV, Siegel, einheitliche Beschaffungen) werden von der Gemeinde Gütenbach gegenüber der Stadt Furtwangen nach tatsächlichem Aufwand jährlich abgerechnet.

Der Aufwandsersatz wird entsprechend den Regelungen der VwV-Kostenfestlegung des Finanzministeriums bei deren Änderung jeweils angepasst.

- (7) Die Stadt Furtwangen ist berechtigt, § 6 dieser Vereinbarung zur Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirks mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres zu kündigen.

Die Gemeinde Gütenbach ist für sich berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres zu kündigen, um aus dem einheitlichen Standesamtsbezirks auszutreten.

Die Bestellung für den einheitlichen Standesamtsbezirk ist aufzuheben.

- (8) Die Stadt Furtwangen ist berechtigt, weitere Gemeinden in den einheitlichen Standesamtsbezirk durch Ergänzung dieser Vereinbarung aufzunehmen. Alle beteiligten Gemeinden haben der Aufnahme vorab zuzustimmen.
- (9) Die Bildung, Änderung und Aufhebung des gemeinsamen Standesamtsbezirks „Furtwangen-Gütenbach“ ist von den beteiligten Gemeinden in ihren amtlichen Bekanntmachungsorganen zu veröffentlichen und durch die Stadt Furtwangen der Fachaufsicht mitzuteilen.
Die Vereinbarung über den einheitlichen Standesamtsbezirk wird zum nächstfolgenden Quartalsbeginn nach dem Tag der letzten öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

§ 7

Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung kann von jeder beteiligten Gemeinde auf den Ablauf eines Kalenderjahres mit einjähriger Frist schriftlich gekündigt werden.
- (2) Ergeben sich aus einer Kündigung erhebliche Belastungsverschiebungen unter den beteiligten Gemeinden, so ist eine die Vorteile und Nachteile in gerechter Weise ausgleichende Abfindung zu zahlen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Vereinbarung in der Fassung vom 27. März 2012 außer Kraft.

Für die Stadt Furtwangen



Josef Herdner
Bürgermeister

Für die Gemeinde Gütenbach



Lisa Hengstler
Bürgermeisterin

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Furtwangen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

Bürgermeisteramt
Hauptstraße 10
78148 Gütenbach

24.06.2024

Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes 02/07-032.11

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (örV) über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (VVG) in der Fassung vom 01. Juli 2024 zwischen der Stadt Furtwangen und der Gemeinde Gütenbach wird mit Ausnahme der Aufnahme des § 1 Abs. 1 Nr. 4 „Aufgaben des Ordnungsamts“ und unter nachstehender Auflage genehmigt.

Der in der vorherigen Fassung noch enthaltene § 7 der örV ist zu erhalten und darf nicht gestrichen werden. Nach § 60 Abs. 1 GemO i. V. m. § 25 Abs. 4 GKZ muss die Vereinbarung die Voraussetzungen bestimmen, unter denen sie von einem Beteiligten gekündigt werden kann, sofern die Geltungsdauer der Vereinbarung nicht befristet ist.

„Die Aufgaben des Ordnungsamts“ ist keine klare und eindeutige Formulierung. Ein Ordnungsamt kann aufgrund der gemeindlichen Organisationshoheit verschiedenste Aufgaben haben.

Durch die Änderung der örV erfüllt die Stadt Furtwangen zukünftig die Aufgaben des Gemeindlichen Vollzugsdienstes (GVD) für die Gemeinde Gütenbach. Zudem wurde der Stadt Furtwangen die Erledigungsaufgabe der Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte übertragen.

Die Änderung der Vereinbarung ist mit dieser Genehmigung von den Beteiligten öffentlich bekanntzumachen. Sie tritt am 01.07.2024 in Kraft. Die Daten der öffentlichen Bekanntmachung bitten wir uns mitzuteilen.

Die Stadt Furtwangen erhält eine Mehrfertigung von diesem Schreiben.

KOMMUNAL- UND
RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

DIENTSGEBÄUDE
AM HOPTBÜHL 2
78048 VILLINGEN-SCHWENNINGEN

LUKAS GREMMEPACHER
ZIMMER-NR. 326
DURCHWAHL +49 (0) 7721 913 7376
TELEFAX +49 (0) 7721 913 8902
L.GREMMEPACHER@LRASBK.DE

TELEFONZENTRALE 07721 913-0
ZENTRALES TELEFAX 07721 913-8900
INFO@SCHWARZWALD-BAAR-KREIS.DE
WWW.SCHWARZWALD-BAAR-KREIS.DE
UST-IDNR. DE 142984618

SPARKASSE SCHWARZWALD-BAAR
BIC SOLADE33V55
IBAN DE48 6945 0065 0000 0003 15

ALLGEMEINE SPRECHTAGE
MO-DO 8:00-11:30 UHR
DO NACHMITTAG 14:00-17:30 UHR

KFZ-ZULASSUNG
MO-MI 8:00-14:00 UHR
DO 8:00-13:00 UHR
14:00-17:30 UHR
FR 8:00-11:30 UHR

FÜHRERSCHEINSTELLE
MO-DI 8:00-11:30 UHR
MI GESCHLOSSEN
DO 8:00-11:30 UHR
14:00-17:30 UHR
FR GESCHLOSSEN

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

L. Gremmel

Lukas Gremmelspacher

